

Erste CO₂-neutrale Anwaltskanzlei Österreichs




„Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz“ Begutachtungsentwurf vom 3.5.2021

Executive Summary

Der nationale Umsetzungsentwurf der europäischen Richtlinie RL 2019/1161 über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (in der Folge „Clean Vehicles Directive“) hat lange auf sich warten lassen: Der am 3.5.2021 veröffentlichte Entwurf des Bundesgesetzes über die Beschaffung und den Einsatz sauberer Straßenfahrzeuge (in der Folge „**Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz**“) ist nichts weniger als die **vergaberechtliche Verankerung der Mobilitätswende**. So soll dadurch nach derzeitigem Stand **alleine im Bussektor eine Emissionseinsparung von 178.340 Tonnen CO₂ pro Jahr** erreicht werden. Darüber hinaus sind auch positive Effekte auf die Luftreinhaltung und den Lärmschutz avisiert.

Die **knappes Begutachtungsfrist bis zum 17.5.2021** ist im Hinblick auf die Komplexität und Bedeutung des Gesetzesentwurfs bedauerlich, aber letztlich wohl dem Umstand geschuldet, dass für ein fristgerechtes Inkrafttreten ein positiver Nationalratsbeschluss noch vor der parlamentarischen Sommerpause erforderlich ist (gemäß Clean Vehicles Directive endet die **nationale Umsetzungsfrist am 2.8.2021**).

Für einen raschen, ersten Überblick stellen wir in der Folge die wichtigsten Eckpunkte des Gesetzesentwurfs komprimiert dar (eine vertiefte Rechtsanalyse samt Darstellung der Auswirkungen auf die Vergabepaxis erfolgt in den nächsten Tagen):



Inhalt: Das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz verpflichtet **öffentliche (Sektoren-)Auftraggeber**, einen **Mindestanteil sauberer Straßenfahrzeuge** bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen sowie bei deren „Nachrüstung“ über **festgelegte Bezugszeiträume** hinweg zwingend einzuhalten.

Geltungsbereich: Der Begutachtungsentwurf umfasst im Wesentlichen sämtliche entsprechenden Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach dem BVergG 2018 mit einem **Netto-Auftragswert von über EUR 214.000,- (EU-Oberschwelle)** und Abschlüsse von Dienstleistungskonzessionsverträgen nach dem BVergGKonz 2018 mit einem Jahresdurchschnittswert von über EUR 1 Mio (exkl USt). Bestimmte Beschaffungen bzw Fahrzeugtypen sind jedoch ausdrücklich ausgenommen (zB Einsatzfahrzeuge des Bundesheers und der Polizei, Krankenwagen).

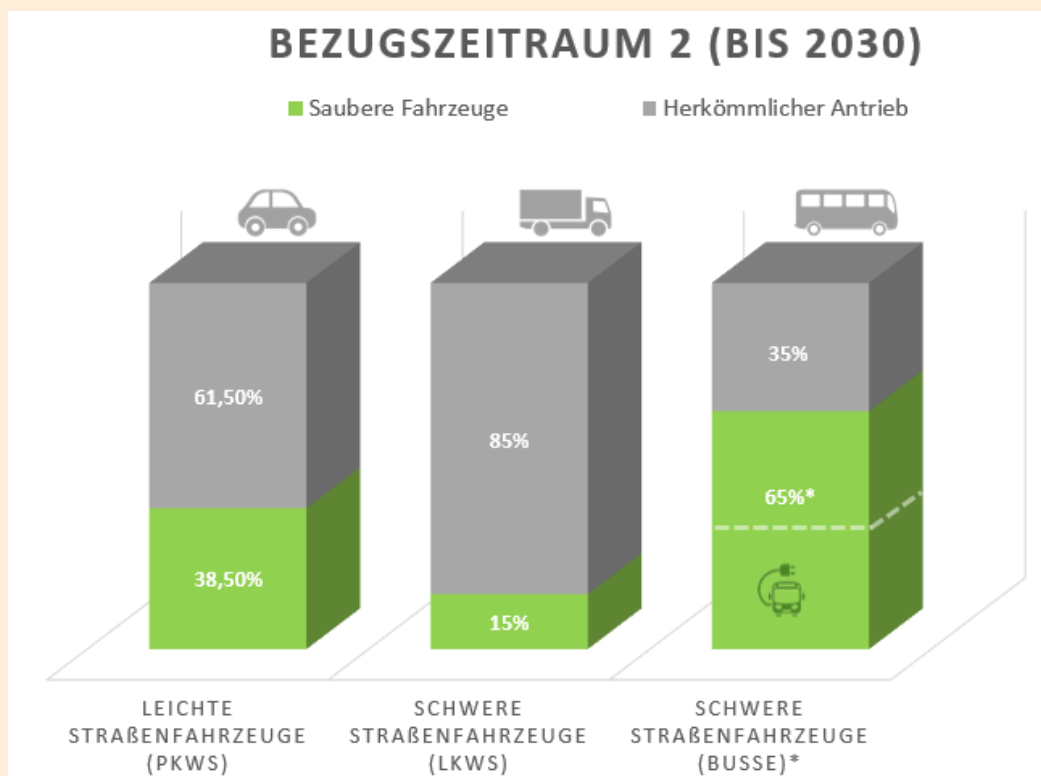
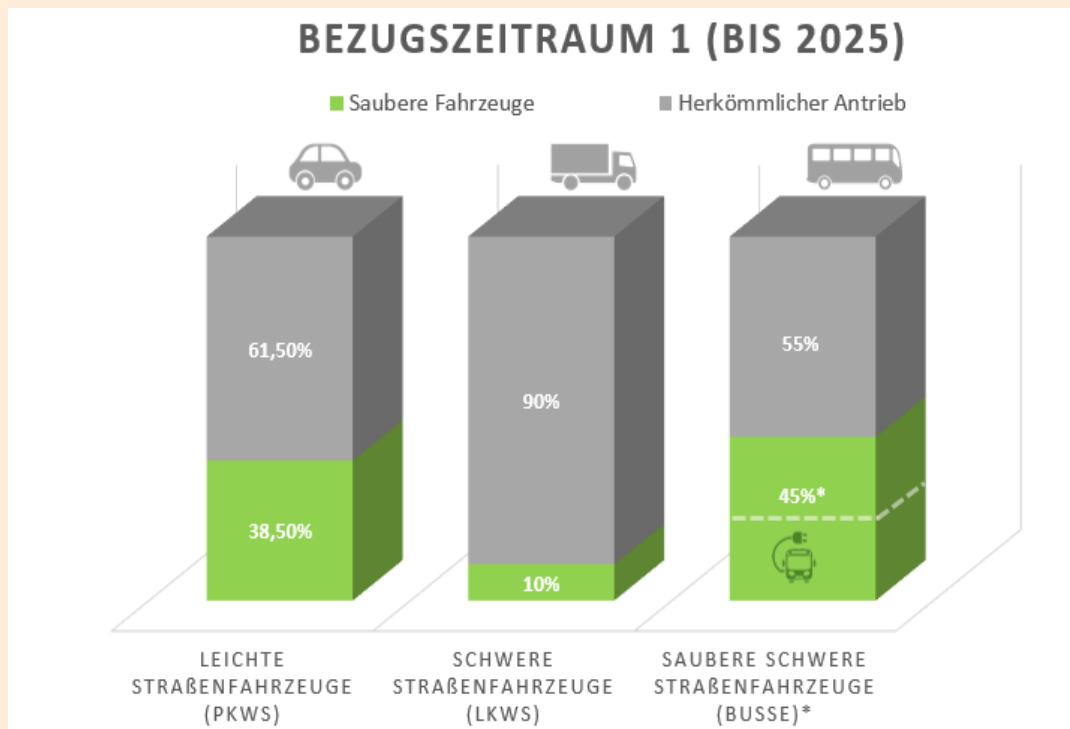
Übergangsregel: Nicht umfasst sind Beschaffungen aufgrund von Vergabeverfahren, die vor dem 2.8.2021 eingeleitet wurden. Abrufe aus **Rahmenvereinbarungen** sind auch über diesen Zeitraum hinaus nicht umfasst, sofern das Vergabeverfahren zum Abschluss dieser Rahmenvereinbarung vor dem 2.8.2021 eingeleitet wurde.

Saubere Fahrzeuge: Saubere Fahrzeuge im Sinne des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes sind emissionsfreie und emissionsarme Straßenfahrzeuge der Klasse M (leichte Nutzfahrzeuge und Busse) und der Klasse N (LKWs). Die Definition eines sauberen leichten Straßenfahrzeugs (PKW) basiert auf bestimmten, maximalen Auspuffemissionen hinsichtlich CO₂ und Luftschadstoffen. So darf ein leichtes Fahrzeug nicht mehr als 50g CO₂ pro km ausstoßen und den Emissionsgrenzwert an Luftschadstoffen von 80% nicht überschreiten. Die Definition eines sauberen schweren Straßenfahrzeugs (Bus, LKW) basiert lediglich auf der Verwendung alternativer Kraftstoffe (zB Elektro, Wasserstoff und Biogas).


Bezugszeiträume: Die Mindestziele sind für Beschaffungen der **Zeiträume 3.8.2021 bis 31.12.2025 („Bezugszeitraum 1“)** und **1.1.2026 bis 31.12.2030 („Bezugszeitraum 2“)** festgelegt. Jeder weitere Bezugszeitraum erfasst eine Zeitspanne von jeweils fünf Jahren mit den Mindestzielen des Bezugszeitraums 2.



Die Mindestquoten auf einen Blick:



* Die Hälfte des Mindestanteils ist durch emissionsfreie schwere Straßenfahrzeuge zu erfüllen.



Bußgeld: Bei Nichterreichung der Ziele hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über den Auftraggeber eine wirksame, angemessene und abschreckende Geldbuße mit fallbezogenen unterschiedlichen Höchstgrenzen zu verhängen. Als Höchstgrenze ist zB im Busbereich eine **Geldbuße in Höhe von bis zu EUR 225.000,--** – bei nachweislichem „Nichtbemühen des Auftraggebers“ – sogar **bis zu EUR 450.000,-- möglich**.

Finanzielle Auswirkungen: Die Auswirkung auf die öffentliche Verschuldung in Höhe von insgesamt rund EUR 63 Mio (**rund 0,0091% des BIP**) ist insgesamt als gering einzustufen. Bemerkenswert – und wohl auch ein Mitgrund für die verhältnismäßig lange Verhandlungsdauer des Umsetzungsentwurfs – ist der Umstand, dass den **größten Kostenanteil die Länder** zu tragen haben (dicht gefolgt von den Gemeinden). So stellt sich beispielsweise die Verteilung der kostenmäßigen Auswirkung im Jahr 2021 wie folgt dar: 40,3% tragen die Gemeinden, 54,4% die Länder und 5,3% Bund (vgl Vorblatt 118/ME XXVII GP, S 7).

Heid & Partner Rechtsanwälte sind eine der führenden österreichischen Rechtsanwaltssozietäten im öffentlichen Wirtschaftsrecht. Die Kanzlei ist spezialisiert auf das Vergabe- und Nachhaltigkeitsrecht sowie auf das juristische Projektmanagement und gerichtliche Vertretung. Mit 13 Juristen betreut die Kanzlei in den Kernmärkten Vergabe, Umwelt, Bau- und Baumanagement, Verkehr und Infrastruktur sowie Informations- und Kommunikationstechnik. Heid & Partner sind Gründungsmitglied der IG Lebenszyklus Bau, Herausgeber und Autor von Standardwerken zum Bundesvergabegesetz und zum Nachhaltigkeitsrecht.

